

Reichsgericht, II. Zivilsenat,
Urteil vom 24. November 1916 – II.392/1916

Amtliche Leitsätze:

1. Wird das Recht des Gläubigers, wegen Wegfalls seines Interesses an der Erfüllung des Vertrags ohne Nachfristbestimmung die Rechte des § 326 BGB. auszuüben, dadurch beeinträchtigt, daß er eine Nachfrist bestimmt hat?
2. Wann ist eine Nachfrist angemessen?

Tenor:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des VI. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. Mai 1916 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Oberlandesgericht übertragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand

Laut Bestätigungsschreiben vom 22. und 23. Dezember 1914 verkaufte die Klägerin an den Beklagten Leder, das zur Herstellung von Patronentaschen verwendet werden sollte, und zwar 600 halbe Rindhäute und 600 halbe Roßhäuse. Über die Zett der Lieferung heißt es in dem auf das Rindleder bezüglichen Schreiben vom 22. Dezember, die Ware werde nach Fertigstellung in der Fabrik in Teilsendungen voraussichtlich ungefähr zur Hälfte im Januar, zur Hälfte im Februar 1915 geliefert werden, und in dem auf die Roßhäuse bezüglichen Schreiben vom 23. Dezember: „Die früher gekauften ... werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar 1915 ausgeliefert, daran anschließend werden diese neuen 600/2 voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1915, spätestens bis Mitte März 1915 zur Ablieferung gelangen.“ Nachdem der größte Teil des Gekauften geliefert war, bestimmte der Beklagte der Klägerin zur Lieferung des von ihm auf 68/2 Rindhäute und 2 Roßhäuse berechneten Restes durch Brief vom 1. April 1915 (Gründonnerstag) eine Nachfrist bis zum 3. dies. Mts. Als die Klägerin durch Brief vom 3. April Widerspruch erhob, schrieb er ihr an demselben Tage, daß er die Frist bis zum 7. April verlängere. Am 13. April bot ihm die Klägerin die Ware durch Übersendung der Rechnung erfolglos an. Darauf erhob die Klägerin die vorliegende Klage, mit der sie die Zahlung des Kaufpreises von 6031,30 M nebst Zinsen verlangte. Der Beklagte trat der Klage entgegen, indem er sich insbesondere auf die fruchtlose Nachfristbestimmung berief. Außerdem forderte er in Wege der Widerklage Ersatz des ihm durch den Verzug der Klägerin entstandenen Schadens in Höhe von 1910 M.

Das Landgericht zu Hamburg, Kammer für Handelsachen, erließ ein Teilurteil, wodurch es den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Kaufpreises abzüglich des mit der Widerklage beanspruchten Betrags, somit zur Zahlung von 4121,30 M nebst Zinsen verurteilte. Der

Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Zurückzahlung von 4279,27 M nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht zu Hamburg wies die Berufung zurück.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrag zu erkennen. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Klägerin mit der Lieferung der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden rückständigen Menge Ende März 1915 in Verzug gewesen sei. Dazu gelangt es auf Grund folgender Erwägungen: Die Klägerin sei nach ihren Bestätigungsschreiben vom 22. und 23. Dezember 1914 nicht verpflichtet gewesen, die gesamten Lieferungen auf beide Abschlüsse unbedingt bis Ende Februar bzw. Mitte März 1915 zu bewirken, gegen diese Verpflichtung habe sie sich durch die in beiden Schreiben enthaltene Bestimmung, daß »voraussichtlich" zu den angegebenen Zeiten geliefert werde, geschützt; immerhin sei aber auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Ware für Heereszwecke bestimmt gewesen sei und daß die Heeresverwaltung pünktliche Innehaltung der von ihr vorgeschriebenen Lieferfristen zu verlangen pflege; eine Mahnung auf Lieferung habe der Beklagte der Klägerin durch Brief vom 12. Februar 1915 zugehen lassen; danach sei die Feststellung gerechtfertigt, daß die Klägerin Ende März 1915, als die „voraussichtlichen" Lieferfristen bei den Rindhäuten um einen ganzen, bei den Roßhälsen um einen halben Monat überschritten gewesen sei, sich mit der Lieferung des ganzen Rückstandes in Verzug befunden habe. Bei diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht anscheinend die Begriffe des Verzugs und der Fälligkeit nicht auseinandergehalten und die Vorschriften des § 284 BGB nicht beachtet. Die Mahnung vom 12. Februar 1915 ist für den Eintritt des Verzugs unerheblich, weil, soweit es überhaupt einer Mahnung bedarf, nur eine solche, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, den Verzug herbeiführt und weil nach dem in dem Urteile Dargelegten die streitige Restlieferung nicht schon vor dem 12. Februar 1915 zu bewirken war, somit insoweit zu jener Zeit Fälligkeit noch nicht bestanden hat. Andererseits lag nach der eigenen Auffassung des Berufungsgerichts auch kein Fall vor, in dem die Klägerin zufolge einer kalendermäßigen Bestimmung der Leistungszeit ohne Mahnung in Verzug gekommen wäre (§ 284 Abs. 2 Satz 1). Ob diese letztere Auffassung durchweg einwandfrei ist oder ob das Berufungsgericht nicht vielmehr, soweit es sich um die Lieferung der Roßhälsen handelt, den Inhalt des Bestätigungsschreibens vom 23. Dezember 1914 und die darin enthaltene Bestimmung „spätestens bis Mitte März 1915" ungenügend berücksichtigt hat, könnte ebenfalls zweifelhaft erscheinen. Indessen beruht die Entscheidung nicht auf dem danach rechtsirrigen Ausgangspunkte. Denn nach dem, was das Berufungsgericht über den Verzug feststellt, hätte Ende März 1915, wenn auch nicht Verzug, so doch Fälligkeit vorgelegen und der Verzug wäre dann, da die ihn bewirkende Mahnung und das Vorgehen nach § 326 BGB miteinander verbunden werden können, herbeigeführt worden durch den die erste Fristbestimmung enthaltenden Brief des Beklagten vom 1. April 1915.

Die von dem Beklagten schließlich bis zum 7. April 1915 gesetzte Frist erachtet das Berufungsgericht für zu kurz bemessen. Es ist der Ansicht, daß der Klägerin eine - vom Empfang des Briefes vom 1. April 1915 an zu berechnende - Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren gewesen sei und daß die Klägerin deshalb die in ihrem Briefe vom 13.

April 1915 in Rechnung gestellte Ware noch innerhalb der angemessenen Frist angedient und damit den von ihr geltendgemachten Erfüllungsanspruch gewahrt habe, Die Frage, ob das Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise dazu gelangt ist, die angemessene Frist auf mindestens 14 Tage zu erstrecken, kann zunächst dahingestellt bleiben, da die angefochtene Entscheidung schon aus sonstigen Gründen nicht haltbar erscheint.

Der Beklagte hat nämlich das Erlöschen des erhobenen Erfüllungsanspruchs nicht nur aus der fruchtlosen Nachfristbestimmung (§ 326 Abs.1 BGB) sondern auch daraus abgeleitet, daß er infolge des Verzugs der Klägerin nach dem 7. April 1915 an der Erfüllung des Vertrags kein Interesse mehr gehabt habe (Abs. 2 daselbst), weil ein gewisser Julius Lewin, der ausschließlich für ihn, den Beklagten, zu arbeiten gehabt habe, damals genötigt gewesen sei, wegen Fehlens von Rohmaterial seine Fabrikation einzustellen. Das Berufungsgericht erledigt das Vorbringen mit der Erwägung, daß der Beklagte, wenn er sich zur Bestimmung einer Nachfrist entschlossen habe, die Ware habe annehmen müssen, falls sie ihm innerhalb der angemessenen Frist angedient worden sei. Diese Beurteilung wird mit Recht von der Revision angegriffen. Wenn ein Gläubiger, der wegen Wegfalls des Interesses an der Vertragserfüllung auch ohne Fristbestimmung die Rechte des § 326 ausüben könnte, trotzdem eine Nachfrist bestimmt, so mag im allgemeinen der Schluß gerechtfertigt sein, daß die innerhalb der gesetzten Frist angebotene Leistung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil die Fristbestimmung nach Abs. 2 a.a.O. überhaupt nicht erforderlich gewesen sei. Daraus folgt aber nicht, daß die Befugnis, von der Fristbestimmung abzusehen, schlechthin bedeutungslos würde, sobald noch eine Nachfrist gesetzt wird und daß dabei namentlich der in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, wonach die Bestimmung einer zu kurzen Frist nicht wirkungslos ist, sondern die angemessene Frist in Lauf setzt, gegenüber der Berufung des Gläubigers auf den Wegfall seines Interesses ohne weiteres durchgreifen würde. Tritt etwa erst während des Laufes der Frist in unvorhergesehener Weise der Wegfall des Interesses ein, dann wird regelmäßig keinerlei Grund dafür vorliegen, dem Gläubiger die Geltendmachung des neu entstandenen Rechtsbehelfs zu versagen. Aber auch in anderen Fällen ist immer zu berücksichtigen, daß der Verlust des Rechts, sich auf den Wegfall des Interesses zu berufen, nur insoweit eintreten kann, als der Gläubiger sich durch die Fristbestimmung erkennbar dieser ihm nach dem Gesetze zustehenden Befugnis begeben hat und hierbei wird regelmäßig zu seinen Gunsten in Betracht kommen, daß das Wesentliche bei der Nachfristbestimmung nicht die Erklärung ist, die Leistung noch bis zu einem gewissen Zeitpunkte anzunehmen, sondern die Androhung der Ablehnung und daß der Gläubiger, soweit er sich zur Annahme noch bereit erklärt, dies nur tut in Verbindung mit der von ihm bezeichneten zeitlichen Grenze. Der von dem Berufungsgericht angegebene Grund kann daher als ausreichend nicht angesehen werden.

Weiter hat der Beklagte bestritten, daß die Klägerin zu der Zeit, als sie ihm die Ware anbot, erfüllungsbereit gewesen sei. Das Berufungsgericht führt hierzu aus: Die Einwendung, daß die Klägerin am 13. April 1915 gar nicht imstande gewesen sei, kontraktliche Ware zu liefern, könne in dieser allgemeinen Form nicht beachtet werden, besonders da aus dem vom Beklagten sonst Vorgetragenen hervorgehe, daß er die angediente Ware gar nicht gesehen, für seine Behauptungen also keinerlei tatsächliche Grundlage habe, auch schienen bei den früheren Lieferungen der Klägerin keine Beanstandungen wegen der Beschaffenheit der Ware erfolgt zu sein; wenn der der Beklagte noch geltend mache, ihm bezw. dem Lewin sei von der Klägerin (nach der Andienung) die Prüfung und Untersuchung der Ware verweigert worden, so daß die Möglichkeit der Besichtigung gar nicht bestanden habe, so sei hiergegen

zu bemerken, daß (der zur Besichtigung bei der Klägerin erschienene) Lewin streng genommen gar nicht Vertreter des Beklagten gewesen sei und daß daher die Klägerin mit Lewin nichts zu tun gehabt habe; zwar sei der Klägerin bekannt gewesen, daß zwischen Lewin und dem Beklagten ein Abkommen über die Verarbeitung des gelieferten Leders bestanden habe und daß deshalb Lewin an der Lieferung interessiert sei, nachdem aber der Beklagte durch die Bestimmung der überspannt kurzen Nachfristen die ganze Sache auf die Spitze getrieben und endlich durch ein Schreiben vom 7. April. 1915, also noch vor Ablauf der verlängerten Nachfrist, die Abnahme verweigert gehabt habe, sei es der Klägerin nicht zu verübeln gewesen, wenn sie sich auch ihrerseits auf einen streng formellen Standpunkt gestellt und den Lewin abgewiesen habe. Auch diese Erwägungen werden mit Grund von der Revision beanstandet.

Das am 13. April 1915 erfolgte Angebot konnte den Eintritt der Wirkungen der Nachfristbestimmung nur abwenden, wenn es Ware, die der Beklagte als zur Vertragserfüllung geeignet anzunehmen gehabt hätte, zum Gegenstand hatte. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hatte im Streitfalle die Klägerin zu beweisen. Das folgt aus § 363 BGB, wonach eine Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des Schuldners erst eintritt, wenn der Gläubiger die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat. Dabei brauchte der Beklagte, da schon das bloße Bestreiten der gehörigen Erfüllungsbereitschaft genügte, nicht erst seinerseits diese oder jene Einzelbehauptungen aufzustellen, die er zudem, nachdem er die angebotene Ware gar nicht gesehen hat, doch nur auf irgendwelche Mutmaßungen hätte stützen können. Damit erledigen sich auch die Erwägungen, die das Berufungsgericht über den vergeblichen Versuch des Lewin, die Ware zu besichtigen, anstellt. Wenn das Berufungsgericht im Anschluß an das bisher Erörterte noch darauf hinweist, daß es dem Beklagten, sofern er sich zur Abnahme demnächst bereit finde, selbstverständlich unbenommen sei, eine etwa doch vorhandene Vertragswidrigkeit und alle ihm in diesem Falle zustehenden Rechte geltend zu machen, so ist diese Ausführung für die hier allein in Rede stehende Frage, ob die Klägerin noch innerhalb der Nachfrist erfüllungsbereit war, bedeutungslos.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben aber auch, wie der Revision einzuräumen ist, insoweit zu rechtlichen Bedenken Anlaß, als sie sich auf die Angemessenheit der Nachfrist beziehen. Zwar liegt die Frage, welche Frist angemessen sei, im allgemeinen auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen tatsächlichen Gebiete. Allein im gegebenen Falle bestehen begründete Zweifel, ob das Berufungsgericht von einer zutreffenden Auffassung des Wesens der Nachfrist im Sinne des § 326 BGB. ausgegangen ist, indem es einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen für angemessen erklärte und diese ungewöhnlich lange Bemessung mit den Herstellungsverhältnissen der Fabrik begründete, von der die Klägerin die zu liefernde Ware bezogen habe. Die Nachfrist hat nicht den Zweck, den Schuldner in die Lage zu setzen, nun erst die Bewirkung seiner Leistung in die Wege zu leiten, sondern sie soll ihm nur noch eine letzte Gelegenheit geben, die begonnene Erfüllung zu vollenden. Dabei ist die Angemessenheit keineswegs nur nach den Verhältnissen des säumigen Schuldners zu beurteilen, sondern es sind vornehmlich auch die Interessen des Gläubigers zu berücksichtigen. Daß das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkten in der richtigen Weise Rechnung getragen habe, kann umso weniger angenommen werden, als es an anderer Stelle selbst hervorhebt, daß der Beklagte das zu Liefernde für dringliche Heeresaufträge gebraucht habe.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, die zur Endentscheidung nicht reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(gez.)
Steuers

Reiff

Henderichs

Lilienthal

Mansfeld

Philippi.

Heydweiller